

Beschlussvorlage Nr. B-234/2020

Einreicher:
Dezernat 5/Amt 51

Gegenstand:

Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen sowie zur Gewährung eines Barbetrages gemäß § 39 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII)

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Jugendhilfeausschuss	08.12.2020	öffentlich			

Ralph Burghart

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage 3 benannt		
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)		
<input type="checkbox"/> Maßnahmenummer		
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme	122.965 EUR	
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen	EUR	
Finanzbedarf ist	<input type="checkbox"/> gesichert	<input checked="" type="checkbox"/> nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage 3		

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 39, 19, 21, 27 Abs. 2, §§ 40, 41, 42, SGB VIII

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern
B-233/2013	11.03.2014	Jugendhilfeausschuss	x	

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die „Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen sowie zur Gewährung eines Barbetrages gemäß § 39 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)“ wie folgt:

Richtlinie**der Stadt Chemnitz zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen sowie zur Gewährung eines Barbetrages gemäß § 39 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)**

Inhaltsverzeichnis:

1	Gesetzliche Grundlagen	2
2	Grundsätzliches/Anspruchsberechtigte	2
2.1	Grundsätzliches	2
2.2	Anspruchsberechtigte.....	3
3	Beihilfen	3
3.1	Taschengeld (Barbetrag).....	3
3.2	Bekleidungsgeld	3
3.3	Fahrtkosten	3
3.3.1	Fahrtkosten für den jungen Menschen	3
3.3.2	Fahrtkosten für die Elternteile.....	4
3.3.3	Kostenübernahme für Fahrten entsprechend 3.3.1 a) und b) und 3.3.2.....	4
3.4	Besuch einer Kita/eines Hortes	4
3.5	Nachhilfeunterricht	4
3.6	Ausflüge und mehrtägige Fahrten mit der Klasse oder Schule oder der Kindertageseinrichtung.....	5
3.7	Eintritt in das Berufsleben.....	5
3.8	Schulgeld für Ausbildungsstätten	5
3.9	Beurlaubung zu den Eltern	5
3.10	Beurlaubung zu früheren Pflegeeltern, Verwandten und sonstigen Bezugspersonen.....	6
3.11	Eingliederungsbeihilfe	6
4	Zuschüsse	6
4.1	Weitere Zuschüsse aus besonderen Anlässen.....	7
5	Inkrafttreten	8

1 Gesetzliche Grundlagen

- Bundeskinderschutzgesetz (BuKiSCHG) Artikel 2
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) insbesondere:
 - a. Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII
 - b. Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 21 Satz 2 SGB VIII
 - c. Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung nach § 27 Abs. 4 SGB VIII, wenn ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes selbst Mutter eines Kindes wird
 - d. Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII
 - e. Hilfen zur Erziehung in einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII
 - f. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII, sofern sie außerhalb der eignen Familie erfolgt
 - g. Eingliederungshilfe in teilstationären Einrichtungen nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII
 - h. Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen nach § 39 Abs. 1 bis 3 SGB VIII
 - i. Eingliederungshilfen in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen nach § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII
 - j. Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII
 - k. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII in Verbindung mit den unter den Buchstaben d. bis j. genannten Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfen
 - l. Vorläufige Maßnahmen nach § 42 SGB VIII

2 Grundsätzliches/Anspruchsberechtigte

2.1 Grundsätzliches

Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 7 SGB VIII ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen, wenn eine Hilfe nach § 27 Abs. 4, §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 und 4 SGB VIII gewährt wird.

Der Unterhalt ist ebenso für gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 Abs. 3 SGB VIII, zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 21 Satz 2 SGB VIII sowie für Hilfen für junge Volljährige nach § 41 Abs. 2 SGB VIII sicherzustellen. Gemäß § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII ist während der Inobhutnahme der notwendige Unterhalt sicherzustellen.

Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können einmalige Beihilfen (volle Leistung) oder Zuschüsse (Teilleistungen) gewährt werden.

Über die Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen ist durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Das behördliche Ermessen ist nicht darauf beschränkt, ob die einmaligen Leistungen in Form von Beihilfen oder Zuschüssen gewährt werden, sondern umfasst auch die Entscheidung, ob überhaupt geleistet wird. Auf einmalige Leistungen in Form von Beihilfen oder Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.

Für Hilfen nach § 32 und § 35a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII sowie § 41 i. V. m. § 35a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII findet ausschließlich nur Punkt 3.3.1 b) dieser Richtlinie Anwendung. Alle anderen Regelungen sind ausgeschlossen.

2.2 Anspruchsberechtigte

sind:

- a) Väter als auch Mütter, die allein für ein Kind unter 6 Jahren zu sorgen haben bei Leistungen nach § 19 SGB VIII
- b) der/die Personensorgeberechtigte(n) bei Leistungen nach § 21 SGB VIII
- c) der/die Personensorgeberechtigte(n) bei Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 4, 32, 34 und 35
- d) Kinder bzw. Jugendliche bei Leistungen nach §§ 35a Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 SGB VIII
- e) Junge Volljährige bei Leistungen nach § 41 SGB VIII
- f) Kinder bzw. Jugendliche bei Maßnahmen nach § 42 SGB VIII

3 Beihilfen

3.1 Taschengeld (Barbetrag)

Das Taschengeld wird entsprechend des jeweils gültigen Beschlusses des Landesjugendhilfeausschusses des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz - Landesjugendamt - gezahlt.

Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.

3.2 Bekleidungsgeld

Die Zahlung des Bekleidungsgeldes erfolgt unabhängig vom Alter in Höhe von monatlich 40,00 €.

Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.

3.3 Fahrtkosten

3.3.1 Fahrtkosten für den jungen Menschen

- a) **Familienheimfahrten** sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (Großeltern, Tante, Onkel, Pflegeeltern u. a.). Kosten werden entsprechend der Festlegungen im Hilfeplan übernommen.
- b) **Beförderung bei Besuch einer Kindertagesstätte/Hort/Schule oder Tagesgruppe**
Bei Notwendigkeit einer Beförderung des Kindes in eine Kindertagesstätte (Kita/Hort oder Schule)/Tagesgruppe oder von der Kindertagesstätte/Tagesgruppe werden die Kosten entsprechend der Festlegung im Hilfeplan übernommen, soweit diese nicht von einem vorrangigen Leistungsträger bereits bezuschusst werden.

Bei auf Dauer angelegten Hilfen ist die Beförderung zunächst nur auf ein halbes Jahr im Hilfeplan festzuschreiben und die Kosten entsprechend dieses Zeitraumes zu übernehmen. Danach ist zu prüfen, ob der junge Mensch eine Kita/Hort/Schule in der Nähe der Einrichtung besuchen kann und somit die Fahrtkosten entfallen.

- c) **Fahrten im Rahmen einer Ausbildung** werden in der preiswertesten Variante öffentlicher Personenbeförderungsmittel übernommen, sofern diese nicht vom Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb bzw. der Agentur für Arbeit zu stellen sind.

Eine Antragstellung ist vorab entsprechend 3.3.1 a), b) und c) bei teilstationären Hilfen nach §§ 32 und 35a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII sowie Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII erforderlich.

3.3.2 Fahrtkosten für die Elternteile

Unter Bezugnahme auf die Urteile des VG Saarlouis vom 12.01.2011 - Az.: 3 K 1193/10 und des BSG vom 07.11.2006 – Az.: B 7b AS 14/06 R sind Fahrtkosten für Besuchskontakte (Umgangskontakte) von Eltern zu ihren im Rahmen der Jugendhilfe stationär bzw. teilstationär untergebrachten Kindern nicht zu übernehmen. Soweit im Zuge der Jugendhilfemaßnahme - z. B. bei den Hilfeplangesprächen - zur weiteren Gestaltung der Fortführung der erzieherischen Maßnahme die Anwesenheit der Eltern/Elternteile in der Einrichtung notwendig ist, sind die insoweit entstehenden Fahrtkosten zu übernehmen.

Eine Antragstellung ist vorab erforderlich.

3.3.3 Kostenübernahme für Fahrten entsprechend 3.3.1 a) und b) und 3.3.2

Der öffentliche Jugendhilfeträger hat im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens über die Höhe der Beihilfe unter Beachtung nachfolgender Grundsätze zu entscheiden.

Es wird zwischen der Erstattung der Kosten für die Nutzung eines Kraftfahrzeuges und der Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels unterschieden. Dabei werden nur die Kosten der günstigeren Variante übernommen, wenn die günstigste Variante zumutbar ist.

Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Kosten der Fahrkarte erstattet. Zunächst sind die Verkehrsmittel des öffentlichen Nahverkehrs zu nutzen. Für die Fahrten des Regional- und Fernverkehrs werden grundsätzlich nur Fahrtkosten für die preiswerteste Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. Bei notwendiger Benutzung eines Personenkraftwagens werden die Kosten pro Kilometer in Anlehnung an § 5 Abs. 2 des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) erstattet. Im Einzelfall kann auch die Beförderung mit einem Taxi erfolgen, wenn es sich um die Beförderung von Kindern bei Besuch einer Kindertagesstätte/Hort/Schule oder Tagesgruppe (3.3.1 b)) handelt.

3.4 Besuch einer Kita/eines Hortes

Von den Eltern kann kein Elternbeitrag entsprechend der jeweils gültigen Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege seitens des Jugendamtes Chemnitz erhoben werden, da dies bereits mit der Heranziehung zum Kostenbeitrag entsprechend der §§ 91 ff. SGB VIII erfolgt. Die Notwendigkeit eines Kita-/Hortbesuches, neben einer stationären Hilfe zur Erziehung, ist im Hilfeplan festzuschreiben.

3.5 Nachhilfeunterricht

Nachhilfeunterricht kann gewährt werden und ist im Hilfeplan oder der Ergänzung zum Hilfeplan festzuschreiben. Er ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler durch eine schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft oder andere geeignete Person erhält, um außergewöhnliche, aber überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Die Nachhilfe orientiert sich am Lehrplan der Schule und dem Klassenstand des betroffenen Schülers. Als Grundsatz muss gelten, dass abgeklärt ist, ob das Kind bzw. der/die Jugendliche oder der/die junge Volljährige den Anforderungen der zurzeit besuchten Schulform gerecht werden kann, oder ob nicht eventuell eine Überforderung vorliegt. Es muss auch gewährleistet sein, dass es sich um tatsächlichen Nachhilfeunterricht handelt und nicht nur um eine intensive Schulaufgabenbetreuung.

Zur Vermeidung einer unvertretbaren Mehrbelastung des Schülers sollte Nachhilfeunterricht auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt vier Schulstunden (a 45 Minuten) begrenzt bleiben. Der Nachhilfeunterricht wird zunächst für ein Jahr bewilligt.

Wird die Erteilung von Nachhilfeunterricht für erforderlich gehalten, ist dies im Hilfeplan zu begründen. Eine Antragstellung ist im vorab erforderlich. Voraussetzung ist eine Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit der Nachhilfe (zum Erreichen eines besseren Schulabschlusses, bei Sprachschwierigkeiten, Dyskalkulie, Rechtschreibschwäche) und dass sie nicht von der Schule erbracht werden kann.

Ein Honorar für Nachhilfe in Höhe bis 15,00 € pro Unterrichtsstunde ist nach Maßgabe der Besonderheit des Einzelfalles angemessen. Bei Anfall einer Verwaltungsgebühr ist diese zu übernehmen.

Wird im Hilfeplangespräch die Notwendigkeit von Einzelförderunterricht festgestellt, so kann für den Einzelunterricht ein Stundenhonorar von bis zu max. 25 € bewilligt werden. Die Notwendigkeit von Einzelunterricht ist im Hilfeplan gesondert zu begründen.

3.6 Ausflüge und mehrtägige Fahrten mit der Klasse oder Schule oder der Kindertageseinrichtung

Wenn die Schule oder die Kindertageseinrichtung mehrtägige Fahrten oder eintägige Ausflüge organisiert, werden die Kosten nach Vorlage der entsprechenden Nachweise hierfür in vollem Umfang übernommen.

Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.

3.7 Eintritt in das Berufsleben

Im Rahmen der Ausbildung werden entsprechend den Anforderungen des Arbeits-/Ausbildungsplatzes nach tatsächlichem Bedarf die Kosten für Berufsbekleidung/Arbeitsmaterial übernommen, sofern diese nicht vom Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb bzw. der Agentur für Arbeit zu stellen sind. Der Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb hat Anträge auf Bedarfe für Berufsbekleidung und Arbeitsmaterial schriftlich zu bestätigen. Führungszeugnisse und notwendige Untersuchungen zur Ausbildungsaufnahme werden in tatsächlicher Höhe übernommen.

Eine Antragstellung ist im vorab erforderlich.

3.8 Schulgeld für Ausbildungsstätten

Schulgeld kann übernommen werden, wenn nachweislich keine Ausbildung an einer Ausbildungsstätte zur Verfügung steht, wo kein Schulgeld erhoben wird und mehrere Ausbildungsrichtungen in die Auswahl einbezogen worden sind. Es ist eine vorherige Antragstellung erforderlich. Die Notwendigkeit und Geeignetheit ist im Hilfeplan durch den Allgemeinen Sozialdienst zu begründen.

Eine Antragstellung ist im vorab nicht erforderlich.

3.9 Beurlaubung zu den Eltern

Grundsätzlich wird während der Beurlaubung der Lebensunterhalt der jungen Menschen von den Eltern sichergestellt. Für die Fälle, in denen die Eltern nicht in der Lage sind, den Unterhalt des beurlaubten jungen Menschen sicherzustellen, müssen die Eltern für die Dauer des Aufenthaltes des Kindes Leistungen nach dem SGB II und SGB XII beantragen (Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 21.08.2008, AZ.: 7 A 10443/08).

Eine Antragstellung ist im vorab erforderlich.

3.10 Beurlaubung zu früheren Pflegeeltern, Verwandten und sonstigen Bezugspersonen

Werden Betreute zu früheren Pflegeeltern, Verwandten und sonstigen Bezugspersonen beurlaubt, ist für die Dauer der Beurlaubung der anteilige Regelbedarf entsprechend SGB II und SGB XII auszuzahlen.

3.11 Eingliederungsbeihilfe

Junge Menschen, die nach einer stationären Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe eigenen Wohnraum anmieten oder durch einen freien Träger bzw. die leiblichen Elternteile angemieteten Wohnraum zur Verfügung gestellt bekommen (nur bei Minderjährigen), erhalten einmalig eine Eingliederungsbeihilfe von pauschal 990,00 €, um den Grundbedarf abzusichern.

Der Grundbedarf umfasst Bett oder Liege, Oberbett oder Kopfkissen, Fernseher, Küchenmöbel einschließlich Spüle, Kühlschrank, Doppelkochplatte, Waschmaschine, Polstermöbel, Wohnzimmerregal, Tisch/Stuhl, Kleiderschrank, Haushaltwäsche (Bettwäsche/Handtücher), Lampen, Grundausstattung Hausrat. Es kann auch bei bereits vorhandenen Ausstattungsgegenständen des Grundbedarfes eine andere notwendige Anschaffung erfolgen. Die Verantwortlichen Betreuer der zu betreuenden Einrichtung haben dies zu prüfen und gemeinsam mit dem jungen Menschen zu entscheiden. Der junge Mensch stellt während der laufenden stationären Hilfe und vor Bezug des eigenen Wohnraumes einen Antrag und fügt den unterzeichneten Mietvertrag bei. Dies gilt auch für Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII, welche erstmalig eigenen (unmöblierten) Wohnraum anmieten.

4 Zuschüsse

Art der Zuschüsse	Finanzierung	Antrag-stellung	Vorlage von Nachweisen
Erstausstattung an Bekleidung Bei Unterbringung nach § 42 SGB VIII erfolgt eine Einzelfallentscheidung	einmalig bis 200,00 €	ja	ja
Einmalige persönliche und besondere Anlässe - Taufe - Schulanfang - Jugendweihe/Konfirmation/Kommunion/Firmung	bis 150,00 € bis 150,00 € bis 250,00 €	ja	ja
Urlaubs- und Ferienreisen - vom 1. bis 7. Lebensjahr - ab dem 8. Lebensjahr	jährlich 150,00 € jährlich 210,00 €	nein nein	nein nein
Kosten für Geschenke zu Geburtstagen und Weihnachten Sollte die Hilfe zum 18. Geburtstag beendet werden, so ist die Beihilfe für den Geburtstag noch zu gewähren.	insgesamt jährlich 60,00 €	nein	nein
Zuschuss für den Schulbedarf/Freizeit/Hobby	insgesamt jährlich bis 330,00 €	ja	ja

Art der Zuschüsse	Finanzierung	Antrag-stellung	Vorlage von Nachweisen
<p>1. Übernommen werden die notwendigen Kosten für besonders teure Lernmittel (z. B. Zirkel, Taschenrechner, Schultasche etc.), soweit diese Aufwendungen nicht</p> <p>a) durch § 38 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen abgedeckt werden,</p> <p>b) von den Auszubildenden aus ihrer Ausbildungsvergütung zu bestreiten sind, oder</p> <p>c) durch andere vorrangige Sozialleistungsgesetze abgedeckt werden (z. B. über SGB II oder SGB XII).</p> <p>2. Für Vereins-, Kultur- oder bestimmte Freizeitangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können, wird ein Zuschuss übernommen. Damit können Mitgliedsbeiträge, Unterrichtsstunden oder Teilnahme an gemeinschaftlichen Freizeitangeboten finanziert werden. Die Geeignetheit und Notwendigkeit ist im Hilfeplan durch den Allgemeinen Sozialdienst zu begründen.</p>			
Zuschuss für Schwangere für Schwangerschaftsbekleidung;	bis zu 110,00 €	ja	ja
Brille/Kontaktlinsen	pro Jahr bis max. 100,00 €	ja	ja
Übernahme Brillenreparaturen	bei Bedarf bis max. 100,00 €	ja	ja
Zuschuss für Bettnässer	monatlich pauschal 20,00 €	ja	nein
Zuschuss für Ausweis, Reisepass, Passbilder, Aufenthaltstitel	in anfallender Höhe	ja	ja

4.1 Weitere Zuschüsse aus besonderen Anlässen

In besonders begründeten Ausnahmefällen bzw. aus besonderen Anlässen kann von den getroffenen Regelungen abgewichen werden. Es können besondere Zuschüsse gewährt werden, wenn die Prüfung im Einzelfall eine unumgängliche Notwendigkeit ergibt. Zu diesen Nebenleistungen,

die aufgrund der persönlichen Situation eines jungen Menschen im Einzelfall erforderlich sein können und deshalb in der Hilfeplanung zu vereinbaren sind, kann z. B. der Erwerb eines Führerscheins gehören, sofern dieser für die Berufsausbildung erforderlich ist.

Eine Antragstellung ist im vorab erforderlich.

5 Inkrafttreten

Die „Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen sowie zur Gewährung eines Barbetrages gemäß § 39 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)“ tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen sowie zur Gewährung eines Barbetrages gemäß § 39 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)“ vom 11.03.2014, Beschluss des Jugendhilfeausschusses B-233/2013, außer Kraft.

Begründung:

Die „Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen sowie zur Gewährung eines Barbetrages gemäß § 39 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)“ wird die „Richtlinie zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen sowie zur Gewährung eines Barbetrages gemäß § 39 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)“ vom 11.03.2014 ersetzt.

Bei der Überarbeitung sind gesetzliche Änderungen berücksichtigt worden, ebenso Erläuterungen und Erklärungen der aktuellen Rechtsprechung (Kommentare, Urteile). Zudem ergab sich die Notwendigkeit der Anpassung auf Grund der Erneuerung der Richtlinie der Stadt Chemnitz zu den finanziellen Leistungen für Vollzeitpflege sowie familiäre Bereitschaftsbetreuung zum 01.06.2020 (B-046/2020). Darüber hinaus erfolgten Angleichungen an andere aktuelle Richtlinien zu Annexleistungen sächsischer Städte und Landkreise. Beachtet wurden außerdem gesellschaftliche Entwicklungen und Erfahrungswerte aus der Praxis. Die Träger der freien Jugendhilfe in Chemnitz wurden an der Überarbeitung beteiligt. Vorschläge wurden aufgenommen und partiell eingefügt.

Die Vorschrift des § 39 Abs.1 SGB VIII und der Verweis in weiteren Vorschriften des SGB VIII auf die Sicherung des Unterhaltes als Annexleistung der Jugendhilfe schafft die Rechtsgrundlage für die Gewährung von pädagogischer Hilfe und Unterhaltsleistung „aus einer Hand“. Die Sicherstellung des Unterhaltes durch die öffentliche Jugendhilfe vermeidet eine Verweisung des Unterhaltsberechtigten an die Sozialhilfe und dient damit auch dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung.

Es ist der gesamte Lebensbedarf der jungen Menschen abzudecken. Dies gilt für die Hilfen nach den §§ 32 bis 35 und 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII. Ebenso spielen die Leistungen zum Unterhalt über die in § 39 Abs. 1 genannten Hilfen hinaus auch in anderen Bereichen eine Rolle. Paragraph 41 Abs. 2 SGB VIII verweist hinsichtlich der Ausgestaltung der Hilfe auf § 39 SGB VIII, somit sind auch im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige Leistungen zum Unterhalt zu erbringen.

Ebenso soll bei der Betreuung von Müttern bzw. Vätern und Kindern in einer geeigneten Wohnform (§ 19 Abs. 3 SGB VIII) der Unterhalt der zu betreuenden Personen sichergestellt werden. § 42 Abs. 2 SGB VIII verdeutlicht gleichermaßen auch für die Zeit der Inobhutnahme die Sicherstellung des notwendigen Unterhalts und die Krankenhilfe sowie die Gewährleistungen für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen Sorge zu tragen. Analoges gilt für § 21 im Rahmen der Unterstützung bei Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht.

Die Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII werden als laufende und einmalige Leistungen erbracht. Die „Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen sowie zur Gewährung eines Barbetrages gemäß § 39 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)“ regelt die Bedarfsdeckung einmaliger Leistungen zum Unterhalt. Einmalige Leistungen beziehen sich auf im Voraus nicht berechenbare, nicht wiederkehrende Bedarfsgegenstände. Über die Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen ist durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Zum Bedarf gehört nach § 39 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII auch ein angemessener Barbetrag (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung des Minderjährigen oder Volljährigen. Sinn des Barbetrages ist die Möglichkeit individueller Verfügung über Geld zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse und die Erlernung des Umgangs mit Geld. Die Höhe entspricht den Festlegungen der Landesbehörde, d. h. des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt - Landesjugendamt.

Die „Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen sowie zur Gewährung eines Barbetrages gemäß § 39 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)“ schafft eine Rechtsgrundlage, die es ermöglicht, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens für gleiche Sachverhalte gleiche Entscheidungen herbeizuführen.

Die finanziellen Auswirkungen werden in der Anlage dargestellt. Diese sind nicht als gesichert anzusehen, da es noch keinen Planentwurf 2021/2022 gibt und der Haushaltsausgleich bisher nicht absehbar ist. Die Erhöhungen der Einzelbeträge wurden in der Planung für 2021/2022 ff. berücksichtigt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Finanzielle Auswirkungen

Anlage 4: Gegenüberstellung der Änderungen alt – neu